



Protokoll

der 28. - 31. Sitzung, Amtsjahr 2018 / 2019

5. Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

[14.11.18 11:16:03, WAK, FD, 18.0919.02, BER]

Die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) beantragt mit ihrem Bericht 18.0919.02, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Christophe Haller, Präsident WAK: Bei der vorliegenden Revision des Steuergesetzes handelt es sich um eine kleinere Sammelvorlage, bei der es mehrheitlich um den Nachvollzug von Bundessteuerrecht und die entsprechende Anpassung des kantonalen Steuerrechts geht. Sie betrifft vier verschiedene, voneinander unabhängige Themen, nämlich Steuerort für Maklerprovisionen, Anpassungen an das Geldspielgesetz, Anpassungen an das Energiegesetz und Veranlagung und Bezug der Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Alle diese Änderungen haben praktisch keine finanziellen Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Kantons. Die ersten drei Punkte sind nahezu ausschliesslich Nachvollzug der Bundesgesetzgebung, und unser Spielraum liegt nahezu bei Null. Sie waren in der WAK auch unbestritten und ich werde sie nur kurz erläutern. Auf den vierten Punkt werde ich etwas vertiefter eingehen. Hier haben wir Grossrätinnen und Grossräte Handlungsspielraum. Die entsprechenden Gesetzesänderungen liegen dem Bericht bei.

1. Steuerort für Maklerprovisionen: Nach dem geltenden Steuerharmonisierungsgesetz werden Maklerprovisionen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz im Kanton besteuert, in dem das Grundstück liegt. Für Maklerprovisionen von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sieht das Harmonisierungsgesetz keine besondere Besteuerung vor. Diese Maklerprovisionen werden deshalb im Sitzkanton der juristischen Person besteuert, die sie erzielt. Mit einer Motion ist das Harmonisierungsgesetz durch die eidgenössischen Räte angepasst worden. Neu sollen Maklerprovisionen natürlicher und juristischer Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz künftig einheitlich am Sitz bzw. Wohnsitz der vermittelnden Person besteuert werden. Unter Maklern verstehen wir hier Personen, die Liegenschaften vermitteln. Konkret bedeutet dies, dass künftig die Besteuerung der Vermittlungsprovisionen nur noch dann am Grundstückort anfällt, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.

Die Mehrheit der Kantone, so auch Basel-Stadt, sieht in ihrer Steuergesetzgebung vor, dass Vermittlungstätigkeiten im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person besteuert werden. Unser Steuergesetz kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch den juristischen Personen eine Gesetzesbestimmung, die eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln. Die Gesetzesänderung im Harmonisierungsgesetz erfordert in diesem Punkt damit keine Anpassung, hingegen braucht es eine formelle Vereinheitlichung des Harmonisierungsgesetzes betreffend die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Personen, die mit Grundstücken handeln. Gemäss geltendem Steuerharmonisierungsgesetz sind natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton im Falle des Grundstückhandels in demjenigen Kanton steuerpflichtig, in dem das Grundstück liegt. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung für juristische Personen besteht bislang im geltenden Harmonisierungsgesetz nur für solche mit Sitz bzw. tatsächlicher Verwaltung im Ausland.

In Ergänzung des Harmonisierungsgesetzes soll die Lücke in unserem Steuergesetz geschlossen werden. Das Steuergesetz kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen eine gesetzliche Regelung, welche eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. Demgemäss wird die vorliegende Revision des Harmonisierungsgesetzes zum Anlass genommen, unser Steuergesetz dem Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen und eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für ausserhalb des Kantons ansässige natürliche bzw. juristische Personen festzulegen, welche mit im Kanton gelegenen Grundstücken handelt. Diese Anpassung soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten, die WAK empfiehlt Ihnen diese einstimmig.

2. Anpassungen an das Geldspielgesetz: An der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das Bundesgesetz über Geldspiele nach Referendumsabstimmung angenommen, womit das Geldspielgesetz voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Die Vorlage hat über die Änderungen des Geldspielgesetzes hinaus Auswirkungen auf das Steuerharmonisierungsgesetz. Dieses sieht vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steuerharmonisierungsgesetzes anpassen. In der Bestimmung wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen direkt Anwendung finden, wenn das kantonale Recht nicht angepasst wurde. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht vor, dass bei Glücksspielen, in Spielbanken erzielten Gewinne von der Einkommenssteuer befreit sind. Gewinne aus Grossspielen einschliesslich der Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert

online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von 1 Million Franken (das ist der Freibetrag) steuerfrei. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie Online-Spielen von über 1 Million Franken unterliegen neu jedoch der Einkommens- und Verrechnungssteuer, während die in Spielbanken erzielten Gewinne weiterhin steuerfrei bleiben. Nicht steuerfrei sind Geldspielgewinne, die im Rahmen einer gewerbmässigen Tätigkeit erwirtschaftet werden.

In der Umsetzung der Bundesvorschrift besteht für den Kanton mit Ausnahme der Befugnis zur Festsetzung gewisser Höchstbeträge kein Handlungsspielraum. Gemäss Harmonisierungsgesetz sind die Kantone frei, für die Besteuerung der einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung eine Untergrenze festzusetzen. Entsprechend der analogen Regelung im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern ist im Steuergesetz bei der Besteuerung der einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung eine Freigrenze von Fr. 1'000 vorgesehen. Gewinne über Fr. 1'000 werden vollumfänglich besteuert.

Die Kantone können weiter einen Höchstbetrag bei den Einsatzkosten vorsehen. Entsprechend der analogen Regelung im Bundesgesetz können von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, 5% jedoch höchstens Fr. 5'000 als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankspielen werden die vom Onlinespielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000 abgezogen.

Aus vertikalen Harmonisierungsüberlegungen und Vereinfachungsgründen in der Praxis wurden in unserem Steuergesetz die gleichen Höchstbeträge wie im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern vorgesehen. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf Bundesebene ist per 1. Januar 2019 geplant. Die WAK empfiehlt einstimmig die Annahme dieser neuen Bestimmungen.

3. Anpassungen an das Energiegesetz: Die in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommene Revision des Energiegesetzes hat Auswirkungen auf das Steuerharmonisierungsgesetz, was wiederum Auswirkungen auf die kantonalen Steuergesetze nach sich zieht. Da die Erweiterung kantonal nur in den Fällen umzusetzen ist, in denen das kantonale Steuergesetz Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsieht, was im Kanton Basel-Stadt der Fall ist, verbleibt bei der Umsetzung dieser Harmonisierungsrevision kein Handlungsspielraum, es sei denn, der Kanton beabsichtige die bisher geltenden Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege aufzuheben. Ich gehe davon aus, dass das nicht der Fall sein wird.

Das Energiegesetz sieht für Liegenschaftseigentümer neu zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor. Rückbaukosten gelten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten. Zudem können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, sofern sie in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden konnten, als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Ein Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden ist möglich, sofern das Reineinkommen der laufenden Steuerperiode negativ ausfällt. Sozialabzüge werden dabei nicht berücksichtigt, das heisst nicht ausgeschöpfte Sozialabzüge können nicht auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Auch in diesem Punkt empfiehlt Ihnen die WAK einstimmig die Annahme der entsprechenden Anpassungen an unserem Steuergesetz.

4. Veranlagung und Bezug der Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften: Nun wird es etwas weniger technisch, und wir kommen zu einem Teil der Gesetzesrevision, den wir frei legiferieren können. Die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons Basel-Stadt (römisch-katholische Kirche, evangelisch-reformierte Kirche, christkatholische Kirche, israelitische Gemeinde, nachfolgend Kirchen genannt) haben zusammen mit Bettingen den Kanton darum ersucht, die kantonale Steuerverwaltung mit der Veranlagung und dem Bezug ihrer Steuern zu betrauen. Hintergrund des Begehrens ist der Umstand, dass die Softwarelösungen der Gemeinde Bettingen und der Kirchen komplett erneuert werden müssten, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Durch Übertragung dieser Befugnisse auf die Steuerverwaltung könnten Synergien genutzt werden. Mittels neu zu schaffenden Bestimmungen im Steuergesetz sollen somit die rechtlichen Grundlagen für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug und die damit zusammenhängenden Aufgaben durch die Steuerverwaltung geschaffen werden.

Die neuen Gesetzesbestimmungen beinhalten sowohl eine explizite Erwähnung der Kirchensteuer als auch eine Ermächtigung der Steuerverwaltung zur Übernahme der entsprechenden Befugnisse im Steuergesetz. Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse und die Einzelheiten werden in einem zwischen einerseits den Einwohnergemeinden, den Kirchen und andererseits dem Regierungsrat in einem Vertrag vereinbart werden. Der Kanton soll für seinen diesbezüglichen Mehraufwand entschädigt werden. Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen sowie die Übertragung der Befugnisse der Gemeinde Bettingen und der Kirchen ist auf den 1. Januar 2019 geplant.

Die neue Regelung für die Gemeinde Bettingen war in der WAK unbestritten. Anders verhält es sich bei den Kirchen. Ein Teil der Kommission war aufgrund des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat der Ansicht, dass der Kanton die Veranlagung und den Bezug für die Kirchen nicht übernehmen soll. Aus diesem Grund wurden die betroffenen Kirchen zu einem Hearing eingeladen. Diese führten dabei aus, dass die Software, welche in der Vergangenheit sowohl vom Kanton wie auch von den Kirchen verwendet wurde, nun das Ende ihrer regulären Lebensdauer erreicht hat. Da der Kanton Basel-Stadt eine Softwarestandardisierung durchführt, kündigte die zuständige Firma den Kirchen die dazugehörige Softwarelösung. Im Rahmen einer Lösungsfindung wurde ein Bericht von den Antragstellern in Auftrag gegeben. Aus diesem Bericht geht hervor, dass das Problem darin liegen soll, dass der Kanton Basel-Stadt einer der wenigen Kantone ist, welcher die Kirchensteuer nicht bereits mit den ordentlichen Steuern erhebt. Dies führt dazu, dass keine Standardsoftware verwendet werden kann und eine Individuallösung gefunden werden muss.

Es wurden verschiedene Varianten untersucht: Die diesbezüglichen Kosten der vier Kirchen belaufen sich auf jährlich Fr. 700'000. Die neue von den Kirchen präferenzierte Variante kostet den Betrieb Fr. 300'000, dazu kommen aufgrund der zwingenden Stichtagsveränderungen Fr. 400'000 jährliche Steuerausfälle. Das ist gemäss Kirchen eine sehr vorsichtige

Schätzung. Die einmaligen Investitionskosten belaufen sich auf Fr. 200'000. Die Alternativvariante mit einer Softwarelösung eines Drittanbieters führt zu jährlichen Kosten von Fr. 640'000. Bei dieser Lösung kommt es zu keinen Ertragsausfällen, dafür ist das Projektrisiko viel höher, und die Investitionskosten liegen bei rund Fr. 620'000.

Die bevorzugte Option der Kirchen befindet sich im Ratschlag und will, dass der Kanton Veranlagung und Bezug der Steuern der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Auftrag vornimmt. Technisch ist diese Variante einfach umsetzbar und generiert im Vergleich zu anderen Optionen am wenigsten Kosten, dafür rechnen die Kirchen mit jährlichen Ausfällen von rund Fr. 400'000 aufgrund der zwingenden Stichtagsverschiebung. Bei dieser Variante müsste die Steuerrechnung lediglich mit einer Zusatzzeile "Kirchensteuer" ergänzt werden. Der Mehraufwand für den Kanton wäre sehr klein und würde abgegolten werden. Andere Lösungen sind bedingt durch die Komplexität der Materie teuer und zudem risikobehaftet. Auch angesichts der angespannten finanziellen Situation aller Kirchen und Religionsgemeinschaften wäre die Übergabe von Veranlagung und Bezug der Kirchensteuer an den Kanton die günstigste und sicherste Lösung, dies gemäss Kirchen.

Die Übernahme der genannten Aufgaben von öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften durch den Kanton führte in der WAK zu spannenden Diskussionen. Die Auseinandersetzung war intensiv und verlief nicht entlang der klassischen politischen Lager. Unbestritten ist, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Erstellung ihrer Steuerforderungen auf die Daten des Kantons zurückgreifen können sollen, analog der bisher geltenden Regelung. Diese Dienstleistung soll weiterhin erbracht werden können. Ebenfalls unbestritten ist die Ansicht, dass die Kirchen eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft erfüllen. Kontrovers wurde diskutiert, ob aufgrund des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat der Kanton deren Aufgaben übernehmen soll, auch wenn sich dadurch für Kirchen Kosten einsparen lassen.

Für die Befürwortenden der Lösung handelt es sich bei der vorliegenden Gesetzesanpassung um ein pragmatisches Vorgehen, das für den Kanton kostenneutral ist, aber den Kirchen sehr hilft. Der grössere Teil der WAK steht der Übernahme der Veranlagung und des Bezugs der Steuern von Kirchen durch den Kanton skeptisch gegenüber. Das Vorhaben läuft dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat entgegen. Die Bedenken sind hauptsächlich staatspolitischer Natur. Es wird als sehr problematisch betrachtet, wenn der Staat den Bezug von Mitgliederbeiträgen von anderen Organisationen durchführt. Zudem könnten beim Vorhaben, Veranlagung und Bezug der Kirchensteuern vom Staat vornehmen zu lassen, Probleme entstehen. Veranlagung und Bezug der Kirchensteuer würden gleich vorgenommen wie bei den Kantons- und Bundessteuern. Ansprechpartner für das Kirchenmitglied bei Einsprachen, Gesuchen usw. wäre nicht die zuständige Kirchgemeinde, sondern die kantonale Steuerverwaltung. Insbesondere müssten sich Kirchenmitglieder beim vorgeschlagenen System bei Einsprachen zur Kirchensteuer an die kantonale Steuerverwaltung und nicht an die entsprechende Kirchgemeinde wenden. Das kann zu aufwändigen Rücksprachen zwischen der zuständigen Kirchgemeinde und der kantonalen Steuerverwaltung und bei Betroffenen zu Unverständnis führen. Zahlt ein Steuerpflichtiger seine Kirchensteuern nicht, führt dies dazu, dass er auch beim Kanton zu einem Steuerschuldner wird, da im Normalfall der bezahlte Steuerbetrag proportional auf Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde aufgeteilt wird.

Die WAK hat sich ihren Entscheid in diesem Punkt nicht einfach gemacht. Sie beantragt mit 5 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, eine entsprechende Anpassung der neu zu schaffenden Bestimmungen im Steuergesetz vorzunehmen, in dem Veranlagung und Bezug der Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch den Kanton sich ausschliesslich auf politische Gemeinden bezieht. Die entsprechenden Anpassungen sind in unserem Antrag aufgeführt.

RR Eva Herzog, Vorsteherin FD: Der Kommissionspräsident hat alles gesagt zu diesem Geschäft, ich möchte nur Weniges ergänzen. Die Position des Regierungsrats bleibt die gleiche, wie wir bereits im Ratschlag festgehalten haben. Wir haben vorgeschlagen, die Veranlagung und den Bezug zu machen. Der Kreuztabelle habe ich entnehmen können, dass es auch andere gibt, die das so sehen. Wir bleiben bei unserer Position.

Wenn die Steuerverwaltung sagt, dass es keine Sache sei, dies zu machen, dass der Aufwand klein sei und dieser auch abgegolten wird, dann können Sie mir das glauben. Falls die Steuerverwaltung findet, dass etwas kompliziert ist, meldet sie ihre Bedenken immer an. Der Regierungsrat findet, dass wir über Softwarelösungen und Kosten für Software keine Diskussion über die Trennung von Kirche und Staat führen sollten. Es ändert nichts an diesem Verhältnis.

Zu den Investitionen: Die Fr. 300'000, die als Aufwand geschätzt wurden, fallen letztendlich vermutlich geringer aus. Bisher erheben die Kirchen die Mitgliederbeiträge pro rata, wenn also jemand Mitte Jahr austritt, bezahlt er dieses erste Halbjahr, und wenn jemand eintritt, bezahlt er ab Eintritt. Mit der Lösung gemeinsam mit dem Kanton wäre bei einem Austritt im Juni das gesamte Jahr beitragsbefreit. Daher kommen die Ausfälle. Wie hoch die Ausfälle oder die Mehreinnahmen aufgrund eines Eintritts im September beispielsweise sind, ist schwierig abzuschätzen.

Die Kosten für die eigenständige Lösung haben nichts mit Einnahmen oder Ausfällen zu tun. Das wären jährliche Kosten von Fr. 640'000 mit einmaliger Investition von Fr. 600'000.

Anlass und Motivation für den Regierungsrat, das zu übernehmen, war der Sachverhalt, dass das für uns keinen grossen Aufwand bedeutet, den Kirchen diese Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Wir sehen damit keine Änderung im Verhältnis zu den Kirchen- und Religionsgemeinschaften. Der Regierungsrat bleibt also bei seiner Position und kann sich den Anträgen, die hier gestellt wurden, entsprechend anschliessen.

Patricia von Falkenstein (LDP): Die Diskussion in der WAK mag spannend und kontrovers gewesen sein, geht aber völlig in die falsche Richtung. Fangen wir aber von vorne an. Die ersten drei Anpassungen betreffend Maklerprovision, Geldspielgesetz und Energiegesetz sind völlig unbestritten und sind einfach ein Nachvollzug von Bundesrecht. Wo geht es in die falsche Richtung beim Antrag betreffend Kirchensteuer? Unsere Kirchen und Religionsgemeinschaften wirken in

vielfacher Hinsicht staatsentlastend, insbesondere gilt dies für ihre sozialen Dienste. Unabhängig vom Glauben gilt es auch eine weitere wichtige Leistung zu schätzen, die Denkmalpflege bei Sakralbauten. Könnte die Unterstützung im Sozialen von den Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr erbracht werden, müsste der Staat einspringen und zusätzliches Geld sprechen. Die evangelisch-reformierte Kirche, die römisch-katholische Kirche, die israelitische Gemeinde und die christkatholische Gemeinde sind dringend auf Erträge aus Kirchensteuern angewiesen, um den Dienst am Mitmenschen leisten zu können. Wenn bedingt durch die Umstellung der Steuererhebung des Kantons die Kirchen ein eigenes System einrichten müssten, hätte dies enorme Kostenfolgen. Dies muss verhindert werden. Wenn wir auch in Zukunft die Steuern für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Staat erheben wollen, dann entsteht kein Mehraufwand, die Kirchen bezahlen dafür ein Entgelt. Es wird ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen, in dem alles geregelt wird.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass das nichts Exotisches ist, sondern das neue System in ganz vielen Schweizer Kantonen die Regel ist. Nicht zutreffend ist das Argument der Verletzung der Trennung zwischen Kirche und Staat. Unsere Verfassung regelt das Verhältnis klar, sie wird nicht verletzt. Kirchensteuern sind keine Mitgliederbeiträge, wie dies allzu salopp im Kommissionsbericht festgehalten wird. Wenn man den Zustand ändern will, dass Kirche und Staat klar getrennt sind, dann soll man das mit einer Initiative machen und nicht am falschen Objekt etwas zu erreichen versuchen. Die Verfassungsbestimmungen sollen nur so geändert werden können.

Wer gegen das Inkasso der Kirchensteuer durch den Kanton ist, schadet den vier Kirchen und Religionsgemeinschaften enorm. Ich gehe nicht davon aus, dass irgendwer hier drin das wirklich will, und bitte Sie darum, den Anträgen der vier bürgerlichen Parteien zu folgen.

Zwischenfrage

Jürg Meyer (SP): Ist im Betreibungsregister erkennbar, ob Staatssteuern oder Kirchensteuern noch nicht bezahlt worden sind?

Patricia von Falkenstein (LDP): Das ist eine gute Frage, ich überlasse die Antwort einem meiner Nachredner.

Felix Wehrli (SVP): Die SVP unterstützt alles, was Patricia von Falkenstein gesagt hat. Die Kirchen haben die grössten Probleme mit der finanziellen Mehrbelastung, und ich weiss nicht, ob sie das tatsächlich stemmen könnten. Die israelitische Gemeinschaft kann nicht einmal für die Sicherheit ihrer Mitglieder aufkommen. Das kann so nicht weitergehen.

Die offene Kirche Elisabethen macht seit 1994 geistliche, kulturelle und soziale Angebote für alle Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder Religion. Sie lehrt die jüdisch-christliche Tradition in ökumenischer Verantwortung und interreligiösem Bewusstsein. Ich kenne keine staatliche Organisation, die so viel für die Integration macht.

Ich ersuche Sie darum, den Anträgen der bürgerlichen Parteien zuzustimmen.

Tanja Soland (SP): Die SP-Fraktion ist gespalten in der Frage, wer die Kirchensteuer einziehen soll. Auf die anderen Punkte, die unbestritten waren, werde ich nicht eingehen. Wir haben nur die Frage länger diskutiert, ob die Veranlagung und der Bezug der Steuer der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Zukunft durch den Kanton geschehen soll.

Unbestritten bei uns war, dass die Kirchen einen sehr wichtigen Beitrag leisten, dass wir diesen sehr schätzen und dass wir der Ansicht sind, dass der Kanton Kirchen weiterhin unterstützen soll. Fast unbestritten war, dass wir es schätzen, dass der Kanton Basel-Stadt mehr als andere Kantone zwischen Staat und Kirche trennt und diesbezüglich etwas säkularer ist. Dadurch sind wir anderen Religionsgemeinschaften gegenüber etwas neutraler, denn es gibt ja nicht nur die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Wir wollen, dass sich auch die anderen Religionsgemeinschaften bei uns willkommen fühlen.

Die Frage, ob es hier um eine technische Anpassung oder um ein staatspolitisches Prinzip geht, wurde dann sehr kontrovers diskutiert. Ein Teil ist der Meinung, dass das unproblematisch und lediglich eine sinnvolle technische Anpassung ist. Die Kirchen sollen dieses Geld sparen und für wichtigere Dinge ausgeben und nicht für eine Softwarelösung. Dieser Teil der Fraktion folgt deshalb dem Antrag des Regierungsrats.

Ein anderer Teil der Fraktion erachtet dies als eine staatspolitische Frage. Wir rütteln hier am Verhältnis von Kirche und Staat, man würde hier noch näher zusammenrücken, es sei problematisch, wenn Kirchenmitglieder in der Auseinandersetzung den Staat gegenüber haben und nicht mehr die Kirche. Das wäre eine Rollenvermischung, die man nicht goutiert. Die Frage, ob das nun ein staatspolitisches Thema ist oder nicht, war für einen Teil der Fraktion sehr wichtig, und er wünscht sich eher eine klarere Trennung. Der andere Teil fand dann auch, dass man dies allenfalls auf Verfassungsebene angehen müsste und nicht bei einem technischen Problem zur Diskussion stellen sollte.

Ein Teil unserer Fraktion wird also der Mehrheit der WAK folgen, ein anderer Teil dem Regierungsrat. Ich persönlich bin als absolut Ungläubiger auch der Meinung, dass es sich hier um eine technische Anpassung handelt, die Sinn macht, damit die Kirchen etwas mehr Geld zur Verfügung haben für ein wichtiges, soziales Engagement.

Mark Eichner (FDP): Im Namen der FDP-Fraktion möchte ich mich den beiden bürgerlichen Vorrednern anschliessen und

Sie ebenfalls bitten, zur regierungsrätlichen Fassung der Teilrevision des Steuergesetzes zurückzukehren. Ich werde auch nur auf die letzte Frage eingehen.

Ich selbst gehöre keinem Organ der Kantonalkirche oder einer Kirchgemeinde an, aber als Präsident des Stiftungsrates der Basler Stiftung für die Diakonie, die von den beiden Landeskirchen gegründet wurde, bin ich mir um die klammen Finanzverhältnisse der Kirchen durchaus bewusst. Was vom Regierungsrat vorgeschlagen und von einer Mehrheit der WAK verworfen worden ist, ist auch in meinen Augen nichts anderes als das, was in den meisten anderen deutschsprachigen Kantonen gang und gäbe ist, nämlich dass sich auf der Steuerveranlagung für die kantonalen Steuern der Staats- und Gemeindesteuern neben der Zeile für die Feuerwehrabgabe noch eine weitere Zeile für die Kirchensteuern befindet. Das ist völlig unabhängig von unserem individuellen Glaubensbekenntnis, da wir uns ja alle bewusst sind, welche wichtige Funktionen die Kirchen und Kirchgemeinden für unsere Gesellschaft und für den sozialen und kulturellen Zusammenhalt unserer Stadt leisten.

Erlauben Sie mir zu bemerken, dass auch für mich als liberal denkender Mensch die Trennung von Kirche und Staat überhaupt Voraussetzung ist für eine freiheitliche Rechtsordnung und dass wir viele Erfolge aus dieser Trennung gezogen haben. Aber eben, unsere basel-städtische Verfassung regelt in insgesamt 11 Paragraphen das Verhältnis zwischen Kirche und Staat sehr deutlich. Es lohnt sich, das zu lesen. Es wird unterschieden zwischen den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, die privatrechtlich organisiert sind aber anerkannt werden können, wenn sie es wünschen, aber es nicht müssen, wenn es dafür keine Mehrheit gibt. Bei der Verfassungsgebung wurde viel überlegt und erwogen. Teil dieser öffentlich-rechtlichen Anerkennung ist das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern. Das sind eben keine Mitgliederbeiträge, sondern es sind Steuern, die sich auf die Steuerordnungen der Kirchen aber auch auf unsere Kantonsverfassung stützen. Diese Steuerordnungen müssen vom Regierungsrat genehmigt werden, im Gegensatz zu Mitgliederbeiträgen, die ein privatrechtlich organisierter Verein ja frei festsetzen kann.

Auch mit unserer Trennung von Kirche und Staat ist nicht einfach alles, das Kirche ist, völlig unabhängig vom Staat. Für die Umsetzung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern sind die vier Kirchen und Religionsgemeinschaften eben auf die Zusammenarbeit mit dem Kanton angewiesen. Entweder bekommen sie die Steuerdaten vom Kanton und erheben darauf selber die Kirchensteuer oder der Kanton macht es für sie. Da müssen wir ja gar nicht allzu sehr ins technische Detail gehen. Es ist für mich eigentlich selbstverständlich, dass der Kanton und die betroffenen Kirchen das für sie kostengünstigste und gleichzeitig sicherste Modell gewählt haben. Die Erhebung durch den Kanton ist das kostengünstigste Modell für die Kirchen und gleichzeitig für den Kanton völlig kostenneutral, weil der Mehraufwand abgegolten wird.

Mit Sicherheit meine ich die Gewissheit, dass das jetzt zu vereinbarende System in einigen Jahren auch noch funktioniert, aber auch dass mit den Daten der Steuerpflichtigen sorgfältig umgegangen wird. Dazu darf ich den Datenschutzbeauftragten unseres Kantons, der auch für die Kirchen zuständig ist, Beat Rudin, zitieren: "Mit der Veranlagung und dem Bezug der Kirchensteuern durch den Kanton im Auftrag der Kirchen wird der Datenschutz am einfachsten sichergestellt."

Auch ich verwehre mich nicht einer Diskussion über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, es wäre interessant zu überprüfen, ob das, was 2005 für den Verfassungsrat mehrheitsfähig war, auch heute noch ist. Vielleicht ist es überholt, vielleicht nicht. Vielleicht kann man das Zusammenspiel anders regeln, vielleicht soll man es so belassen. Vielleicht gibt es neue Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die eine öffentlich-rechtliche Anerkennung wollen. Vielleicht möchten jetzt anerkannte Religionsgemeinschaften in das Privatrecht entlassen werden. Jedenfalls sollten wir solche Diskussionen im Rahmen einer Verfassungsrevision oder eines konkreten Gesuchs um Aufnahme oder Entlassung führen.

Heute geht es wirklich um einen technischen Vorgang, und daraus eine Grundsatzdiskussion zu machen, ist der falsche Anlass. Es geht um die Umsetzung der bestehenden verfassungsmässigen Ordnung, und das Finden einer zielgerichteten und pragmatischen Lösung für ein Problem, für das die Landeskirchen und die anderen Religionsgemeinschaften nicht verantwortlich sind. Mit dem regierungsrätlichen Vorschlag, zu dem nun die bürgerlichen Parteien mit ihren Änderungsanträgen wieder zurückkommen wollen, ist eine solche Lösung gefunden worden. Folgt man der Mehrheit der WAK, wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Möglichkeit zum Bezug der Steuern durch den Kanton verwehrt und ihnen die Entwicklung einer eigenen neuen Software aufgebürdet. Ich halte das für falsch, denn diese Mehrkosten nutzen letztlich niemandem mit Ausnahme der beauftragten IT-Firmen. Aber das Geld fehlt am Schluss der Arbeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften und man kann den Fehlbetrag direkt ummünzen in reduzierte Pfarrstellen oder in gekürzte Budgets für die sozialdiakonische Arbeit. Hinzu kommt die Abhängigkeit von einzelnen Softwareherstellern.

Zur Frage von Jürg Meyer, was das Betreibungsregister anbelangt: Das wäre ja heute schon der Fall, das ist eine betreibungsrechtliche Folge, dass man bei Nichtbezahlen einer Rechnung einen Rechtsöffnungstitel darstellt, dass der Gläubiger den Einzug dieser Forderung verlangen kann, und wer sich dagegen nicht entsprechend wehrt und die Zahlungsbefehle nicht entgegennimmt, wird dann im Kantonsblatt publiziert. Daran ändert die Systemumstellung nichts, ausser dass der Kanton für die Eintreibung der Steuern verantwortlich ist. Es ist ja heute schon so, dass der Kanton dieses Recht für den Bund wahrnimmt für den Bezug der direkten Bundessteuern. Das ist jedenfalls mein Verständnis des Konkursrechtes.

Ich möchte Sie daher bitten, es wie die meisten Deutschschweizer Kantone zu machen und den öffentlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auch im praktischen Leben der Steuereintreibung die Rechtssicherheit zu geben, für die wir eine Verfassungsgrundlage geschaffen haben und deren Umsetzung wir zu Recht auch von den Kirchen und Religionsgemeinschaften erwarten. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Änderungsanträgen zuzustimmen.

Annemarie Pfeifer (CVP/EVP): Ich möchte noch ein paar andere Gedanken einbringen. Das Thema Kirche oder Religion

und Staat ist heute ein sehr aktuelles Thema, nicht nur in Sachen Steuern. Die vorberatende Kommission hatte Recht, dies mit aller Sorgfalt anzugehen. Wir wissen, weltweit gibt es Probleme, wenn es ein machtpolitisch motiviertes Zusammengehen von Religion und Staat gibt. Es wurde aber auch schon erwähnt, dass Religion viel Gutes auslöst, und die Menschenrechte bauen auf der jüdisch-christlichen Tradition der Menschen- und Nächstenliebe auf. Auch das Gesundheitswesen ist durch die Kirchen massgebend entwickelt und geprägt worden. Aber wir wissen, dass es auch Probleme einer falsch verstandenen Religiosität gibt. Da wurden und werden auch heute noch Kriege geführt.

Es gibt aber auch falsch verstandene staatliche Macht, wenn der Staat sich anmassiert, gläubige Menschen aller Religionen zu verfolgen. Das müssen leider auch Christen in vielen Ländern erleben. Was wir heute auch sehen und wo wir als Grosser Rat eingegriffen haben, ist, dass heute Antisemitismus mehr Platz hat. Der Grosse Rat hat beschlossen, dass wir die jüdische Gemeinde besser werden schützen müssen. Wichtigster Punkt im Zusammengehen von Staat und Kirche ist also das Gewähren der Religionsfreiheit und das Schützen dieser Religionsfreiheit.

Heute reden wir aber mehr von technischen Themen, betreffend die vor allem administrative Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Hier möchte ich kurz zusammenfassen, warum wir von der CVP/EVP für dieses Zusammengehen sind. Schon jetzt hat der Staat Verantwortung für die Kirchen. Die Vermögen werden unter Oberaufsicht des Regierungsrats verwaltet, die Kirchen dürfen Steuern erheben, der Staat gewährt Rechtsschutz durch das Appellationsgericht. So gibt es eigentlich keinen Grund, diese Zusammenarbeit herunterzufahren. Die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat ist problemlos verlaufen, Kirche und Staat bleiben inhaltlich getrennt, die Kirchen sind parteipolitisch neutral, Menschen verschiedenster Parteien engagieren sich darin. Der Kanton kann seine Software besser nutzen und es entstehen keine Kosten. Die Kirchen können weiterhin ihren wichtigen Dienst an der Bevölkerung wahrnehmen. Wir stehen vor einer Win-Win-Situation und die CVP/EVP bittet um Zustimmung zu den Änderungsanträgen.

Schluss der 28. Sitzung

12:00 Uhr

Beginn der 29. Sitzung

Mittwoch, 16. November 2018, 15:00 Uhr

Michelle Lachenmeier (GB): Das Grüne Bündnis unterstützt grossmehrheitlich den Ratschlag der Regierung und folgt den Anträgen der bürgerlichen Fraktionen. Auch ich werde wie meine Vorrednerinnen und Vorredner nur auf den umstrittenen Teil des Ratschlags eingehen.

Ich möchte zunächst etwas Grundsätzliches anfügen und auf unsere Kantonsverfassung zurückkommen. Diese ist sehr jung, stammt aus dem Jahr 2005 und wurde nach über 100 Jahren totalrevidiert. Sie widmet unseren vier öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ein eigenes Kapitel mit über 10 Paragraphen. Dieses sogenannte System der hinkenden Trennung stammt aus den 1970-er Jahren. Es hat sich bewährt und wurde damals vom Verfassungsrat auch bewusst übernommen und nur sprachlich ergänzt und nachgeführt. Ausser den Kantonen Genf und Neuenburg sehen alle Kantone eine vergleichbare Form der Anerkennung der traditionellen verankerten Kirchen vor, wobei auch Neuenburg und Genf die Kirchen als im öffentlichen Interesse liegende Institutionen anerkennen.

In den anderen Kantonen werden die Kirchensteuern heute schon vom Kanton veranlagt und eingezogen. Basel ist heute sozusagen ein Sonderfall. Mit der Vorlage der Regierung wird Basel-Stadt sozusagen dem kirchenrechtlichen Mainstream folgen. Es kann daher heute nicht darum gehen, das geltende System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung in Frage zu stellen. Die vier Religionsgemeinschaften haben ein verfassungsrechtlich verankertes Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Die Gemeinschaften sind organisatorisch selbständig und müssen sich auch selber finanzieren. Sie verwalten ihr Vermögen aber unter der Oberaufsicht des Regierungsrats.

Von ihrer organisatorischen Selbständigkeit gibt es jedoch gewisse Ausnahmen, namentlich im Bereich des Religionsunterrichts, der Spital- und Gefängnisseelsorge und auch gemeinsam getragenen Projekten kann der Kanton den Gemeinschaften weitergehende Auflagen machen. Die Organisationsfreiheit ist auch insofern eingeschränkt, als sich die Gemeinschaften demokratische Strukturen geben müssen.

Auf der anderen Seite sieht die Kantonsverfassung aber auch vor, dass der Kanton den vier öffentlich-rechtlich anerkannten Gemeinschaften weitere Rechte einräumen kann. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, dass die vier anerkannten Gemeinschaften nun bei der Lösung eines Problems die Unterstützung des Kantons erhalten. Wer darin eine Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften sieht und anhand dieser Steuervorlage eine stellvertretende Diskussion über die Trennung von Kirche und Staat führen möchte, dem möchte ich entgegen, dass die Rechtsgleichheit ja nicht zwingend in der vollständigen Trennung von Kirche und Staat zu suchen ist, denn eine solche formale Gleichheit im Sinne einer negativen Parität wird den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ausgangslagen und der Bedeutung der Religionsgemeinschaft für die Allgemeinheit zu wenig gerecht. Daher ist meines Erachtens eine Gleichbehandlung eher über eine Anerkennung von weiteren Religionsgemeinschaften anzustreben. Doch darum kann es heute nicht gehen, denn dafür braucht es eine Verfassungsänderung, und das kann heute der Grosse Rat nicht von sich aus einläuten.

Es geht heute darum, dass man im Rahmen der verfassungsrechtlich geltenden hinkenden Trennung eine pragmatische Lösung für ein Problem findet. Die von der Regierung vorgeschlagene Lösung bedeutet eine finanzielle Entlastung beim Verwaltungsaufwand. Damit können sich die Gemeinschaften auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Die vier öffentlich-

rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften nehmen nach wie vor auch ausserhalb der Seelsorge eine wichtige Funktion in unserem Kanton wahr. Sie fördern die Integration von Zugezogenen, sie haben niederschwellige und kostenlose Angebote für Menschen in schwierigen Lebenslagen, unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Sie betreiben Kinder- und Jugendarbeit, die ohne Leistungsdruck für die Kinder und ohne finanzielle Last für die Eltern einhergeht. Sie unterstützen Hilfswerke und Organisationen, die national und international wirken. Sie leisten auch einen Beitrag zum Stadtbild und zum Denkmalschutz.

Daher kann bei dieser Vorlage auch nicht von einer ungerechtfertigten Subvention die Rede sein. Es geht vorerst nur darum, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen. Die Religionsgemeinschaften entscheiden danach selber, ob sie die Lösung des Kantons wünschen. Sie müssen ihre eigenen Gesetze und Reglemente entsprechend anpassen. Die Mitglieder der Religionsgemeinschaften können dann immer noch demokratisch entscheiden, ob sie ein Inkasso durch den Kanton und den Rechtsmittelweg über den Kanton für vorteilhaft halten. An dieser Stelle erlaube ich mir auch den Hinweis, dass bei den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ein Ausländerstimmrecht besteht, dass also auch die ausländischen Gemeindemitglieder dann bei dieser Frage mitbestimmen dürfen.

Aus all diesen Gründen unterstützt das Grüne Bündnis grossmehrheitlich den regierungsrätlichen Vorschlag und folgt den Anträgen der bürgerlichen Parteien.

David Jenny (FDP): Vielen Dank den Vorrednern für das grosse Verständnis, das sie den Kirchen entgegenbringen. Wie vielleicht einige wissen, bin ich Mitglied des Kirchenrats der evangelisch-reformierten Kirche.

Wir haben die Debatte auf der Basis des geltenden Verfassungsrechts zu führen. Das hat Michelle Lachenmeier sehr gut dargelegt. Darum geht es, es geht nicht darum, ob wir im Laizismus sind. Das kann geändert werden, aber heute sind wir es nicht. In unserer Kantonsverfassung kennen wir nebst dem Kanton einen Numerus clausus von sechs öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die das Recht haben, Steuern zu erheben: die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen und die vier Kirchen. Steuern nach unserer Kantonsverfassung, von wem sie auch erhoben werden, sind Steuern und keine Mitgliederbeiträge. Daraus folgt auch, dass der behauptete grosse Spielraum der WAK meines Erachtens so nicht besteht. Wenn das System der Steuererhebung geändert werden muss für die Einwohnergemeinden und die Kirchen, dann sind diese gleich zu behandeln. Es geht immer um voraussetzungslos geschuldete öffentlich-rechtliche Abgaben und es besteht kein Grund, Bettingen, Riehen und die vier zur Steuererhebung befugten Kirchen ungleich zu behandeln. Das verstösst gegen unser Verfassungsrecht.

Ich möchte noch einige pragmatische Gründe anführen, warum Sie dieser Lösung mit gutem Gewissen zustimmen können: Der Datenschutz wurde schon erwähnt, der ist bestens sichergestellt, da nur die Steuerverwaltung diese sensiblen Daten behandelt. Die Bürgerlichen sind grosse Fans des Outsourcing. Hier wird etwas outgesourct, das ist toll, und für alle Linken ist es Insourcing. Der Staat übt hier seine Kernkompetenz aus, die Steuererhebung, die vorher bei der Topverdienersteuerinitiative beschworen wurde. Die Kirchensteuern sind auch Derivate der staatlichen Steuern. Wird die Topverdienersteuerinitiative angenommen, dann steigen auch die Kirchensteuern. Umgekehrt gilt das auch, wenn die staatlichen Steuern gesenkt werden, sinken auch die Kirchensteuern. Der Rechtsweg ist öffentlich-rechtlich. Jetzt entscheiden aber über Einsprachen die Steuerverwaltung und die Steuerrekurskommission des Staates. Diese haben keinerlei Eigeninteresse am Eintreiben der Steuern. Der einzelne Mitarbeiter auf einer Kirchensteuerverwaltung ist vielleicht besorgt, wenn er eine Einsprache gutheisst, dass sein Lohn nicht mehr bezahlt wird. Hiermit würde völlige Unabhängigkeit herrschen. Auch der Konsumentenschutz ist gewährleistet, es wird ein Mal veranlagt, es gibt keinen Gap mehr zwischen der Periode, wofür Sie Steuern zahlen oder nicht.

Anders gesagt: Basel muss nicht immer anders ticken. Übernehmen Sie deshalb die gemeineidgenössische Lösung mit gutem Gewissen.

Peter Bochslar (FDP): Sie erlauben mir etwas in die Vergangenheit zurückzugehen, zu den Zeiten, als Ernst Ulrich Katzenstein noch im Grossen Rat war. Damals haben wir schon darüber diskutiert, ob wir die Kirchensteuern nicht über den Staat einziehen lassen sollen. Damals war die Begründung, dass sich niemand um die Kirchensteuer drücken kann, wie etwa in Italien, dass man auf der Steuererklärung ankreuzen kann, wofür die so genannte Kirchensteuer gebraucht wird - für die Kirche, für Soziales oder für den Staat. Sie wissen alle, die grösste Religionsgemeinschaft in Basel-Stadt bilden die, die keiner angehören. Darum würde ich im Herzen immer noch wünschen, dass man alle zur Kasse bittet, wofür auch immer. Aber ich bin einverstanden, dass wir es so machen, wie vorgeschlagen wird.

RR Eva Herzog, Vorsteherin FD: Ich wollte nur noch etwas präzisieren. Die Anträge der vier bürgerlichen Parteien, die vorliegen, sind dieselben Formulierungen, die ursprünglich im regierungsrätlichen Ratschlag waren, und ich habe bereits gesagt, dass wir das weiterhin unterstützen. Der Regierungsrat schliesst sich in diesem Sinne diesen Anträgen an.

Christophe Haller, Präsident WAK: Sie können mir glauben, nahezu alle Mitglieder der WAK waren sehr gespalten. Es war für alle ein 60 zu 40 Entscheid. Das kann man auch unserem Bericht entnehmen. Wir sagen explizit, dass er nicht gegen die Kirchen gerichtet ist. Wir wissen, dass die Kirchen eine sehr wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft erfüllen. Wir haben allerdings geprüft, ob es Alternativen zur Veranlagung gibt, und diese gibt es. Wir haben von den Kirchen einen Bericht erhalten, und die Alternative ist etwas günstiger aber mit Unsicherheitsfaktoren behaftet. Aus diesem Grund wünschen ja die Kirchen, dass man eher den Kanton für Bezug und Steuererhebung wählt. Aus diesem Grund hat sich auch die Diskussion in der WAK lediglich um die Frage gedreht, ob aufgrund der Trennung von Kirche und Staat es richtig ist, dass der Kanton diese Aufgabe übernimmt. Es ist nun an Ihnen, zu entscheiden.

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Titel und Ingress

Römisch I

Die Fraktionen CVP, FDP, LDP und SVP **beantragen** §2a zur Kirchensteuer gemäss der Tischvorlage in den GR-Beschluss einzufügen:

Titel nach § 1 (geändert)

II. Kommunale Steuern und Kirchensteuern

§2a (neu)

1 Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.

Abstimmung

§2a Kirchensteuer

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

63 Ja, 12 Nein, 16 Enthaltungen. [Abstimmung # 654, 14.11.18 15:17:31]

Der Grosse Rat beschliesst

Dem Antrag der FDP, LDP, CVP und SVP Fraktionen zuzustimmen.

Detailberatung

§4 Abs. 1

§ 24 Abs. 1

§ 25 Abs. 1

§ 31 Abs. 2

§ 32 Abs. 3

§ 60 Abs. 1

Titel nach § 229

Die Fraktionen CVP, FDP, LDP und SVP beantragen gemäss der Tischvorlage die Änderungen in „4. Teil Titel“ sowie in §229a (neu)

Titel nach § 227 (geändert)

4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden **sowie den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften**, Abgrenzung der Steuerhoheiten

Titel nach § 229 (neu)

(4. Teil) 4. Übertragung von Befugnissen

§ 229a (neu)

1 Die Einwohnergemeinden **und zur Steuererhebung befugten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und**

Religionsgemeinschaften können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:

- a) die Veranlagung der kommunalen Steuern **bzw. der Kirchensteuer**;
- b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern **bzw. der Kirchensteuer**;
- c) den Bezug der kommunalen Steuern **bzw. der Kirchensteuer** inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;
- d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern **bzw. der Kirchensteuer**.

2 Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, **öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften** und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.

3 Der Kanton erhebt für die Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 eine Entschädigung. Deren Höhe wird im verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Abs. 2 vereinbart.

4 Der Vollzug der Befugnisse gemäss Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze.

5 Der Bezug der kommunalen Steuern **und Kirchensteuern** wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.

6 Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

Abstimmung

§229a (neu)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

69 Ja, 12 Nein, 12 Enthaltungen. [Abstimmung # 655, 14.11.18 15:19:31]

Der Grosse Rat beschliesst

Dem Antrag der FDP, LDP, CVP und SVP Fraktionen zuzustimmen.

Detailberatung

§ 234 Abs. 33

Die Fraktionen CVP, FDP, LDP und SVP beantragen Änderungen in § 234 Abs. 33 (neu) gemäss der Tischvorlage:

§ 234 Abs. 33 (neu)

33 Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 14.11.2018 betreffend **§ 2a Abs. 1, Titel nach § 229 und betreffend § 229a Abs. 1-6, Titel nach §§ 1, 227 und 229** finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.

Abstimmung

§234 Abs. 33 (neu)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

67 Ja, 12 Nein, 14 Enthaltungen. [Abstimmung # 656, 14.11.18 15:20:49]

Der Grosse Rat beschliesst

Dem Antrag der FDP, LDP, CVP und SVP Fraktionen zu zustimmen.

Detailberatung

Römisch II Änderung anderer Erlasse

Römisch III Aufhebung anderer Erlasse

Römisch IV Schlussbestimmungen

Publikations- und Referendums Klausel

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum bereinigten Grossratsbeschluss, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

76 Ja, 6 Nein, 11 Enthaltungen. *[Abstimmung # 657, 14.11.18 15:21:57]*

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000) (Stand 4. Januar 2018) wird geändert.

Die Änderung des Steuergesetzes sind im Kantonsblatt Nr. 87 vom 17. November 2018 publiziert und unterliegen dem Referendum.